



ORTSRECHT

DER

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

BEZEICHNUNG

Verordnung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

ORTSRECHT DER GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

Verordnung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474 in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeit.

§ 2

Geltungsbereich

Anlässlich des festgesetzten Jahrmarktes nach Titel IV der Gewerbeordnung für den „Gewerbetag“ in der Helfau dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Marktes (nähere Ortsangaben gem. beigefügten Plan) in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr offen gehalten werden.

§ 3

Arbeitnehmerschutz

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf, 20. Februar 2017
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM
gez.
Bernhard Kern
Erster Bürgermeister